



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 2023)

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237)

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in der Sitzung vom 28.11.1977..... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauN NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 und 5 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO z.B. von Baugebiet oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- MK** Kerngebiet gem. § 7 (5) BauNVO, zugelassen sind nur:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. Wohnungen oberhalb des III. Geschosses
 Ausnahmsweise können Wohnungen zugelassen werden, die nicht unter Nr. 6 und 7 fallen, wenn ausreichend Spielplätze nachgewiesen werden können. Nicht zulässig sind Tankstellen, die nicht unter 5. fallen.
- 24** Geschöflichenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO BauNVO
 Gem. § 21a (4) Die oben Flächen von Garageschossen auf Grundstücken bei der Ermittlung der Geschöflichenzahl unberücksichtigt.
 Gem. § 21a (5) BauNVO kann die zulässige Geschöflichenzahl um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.
- 1.0** Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
- III** Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- g** Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 BauNVO
 Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vordach von Gebäudeteilen in geringfügiger Ausmaß kann zugelassen werden.
 Durch Balkone und Baugrenze werden die überbauten Grundstücksflächen festgesetzt.
- Straßenbegrenzungslinie
 Gehweg
 Parkstreifen
 Fahrbahn
 Parkstreifen
 Gehweg
 --- Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
- /// Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrband gemessen - von Sichthindernissen freizuhalten
- Auskragung ab 1.0.G.
- Vordach
- Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

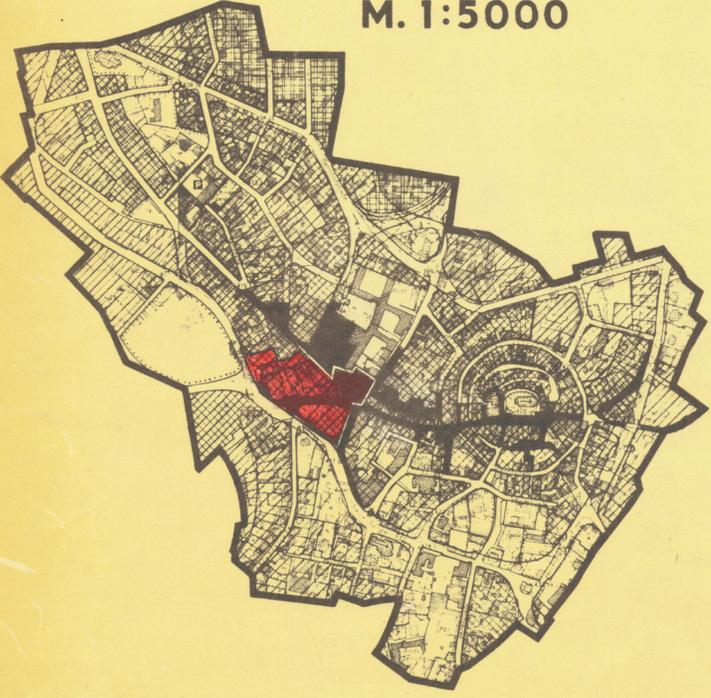
- B. Sonstige Darstellungen**
- Polygonpunkt
 - Flurgrenze
 - Vorgeschlagene Gebäudestellung
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Bestehende Grundstücksgrenze
 - 274 Flurstücknummer
 - ⊗ Kanalschacht
 - Gewässergrünze
 - Stationierung der Straßenachsen
 - Böschungen

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Bürgermeister: *[Signature]*
 Ratsmitglieder: *[Signature]*
 Schriftführer: *[Signature]*

AUSSCHNITT INNENSTADT M. 1:5000



DIE PUNKTE A, B, C UND D SIND DURCH INTERNE MINDESTENS 3,00 m BREITE GÄNGE ZU VERBINDEN, DIE MIT GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT LÜDENSCHIED ZU BELASTEN SIND.

Planung	Beschneigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
<i>[Signature]</i> Entwurf	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965 und DIN 18007 <i>[Signature]</i> Lüdenscheid, den 9.9.1977.....	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 durch Beschluss des Rates der Stadt vom 29.8.1977..... aufgestellt worden. <i>[Signature]</i> Lüdenscheid, den 18.10. 1977.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 in der Zeit vom 12.9.1977. bis 13.10.1977 öffentlich ausgelegt. <i>[Signature]</i> Lüdenscheid, den 18.10. 1977.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 mit Verfügung vom 11.1.78. AZ 35-24-24-25/77 genehmigt worden. <i>[Signature]</i> Amberg, d. 10.1.78 Der Regierungspräsident im Auftrag:	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1975 in folgenden Festsetzungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) veröffentlicht worden und somit am 07.02.1978... rechtsverbindlich geworden. Dieser Bebauungsplan liegt ab... 07.02.1978... öffentlich aus. Lüdenscheid, den 13.02.1978 Der Bürgermeister

Stadt Lüdenscheid

Bebauungsplan

Nr. 564/III (Dritte Ergänzung zum Beb. Plan)

Nr. 564 verl. Niemöllerstr.

Gemarkung: Lüdenscheid-Stadt
 Flur: 32, 34

Bestehend aus 1 Blatt
 (1. Blatt Lage 0 Blatt Profile)

Maßstab: 1:500 Blatt Nr.1